

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Mai 1971

Nummer 61

### Inhalt

#### I.

##### Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
71342	30. 3. 1971	RdErl. d. Innenministers Anwendung der Kostenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden . . . . .	840
7815	30. 3. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur; Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragssleistung aus Bundeshaushaltmitteln . . . . .	845
7817	30. 3. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur; Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien . . . . .	845

71342

## Anwendung der Kostenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden

RdErl. d. Innenministers v. 30. 3. 1971 —  
I D 2 — 8310

Die Kostenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermKO) vom 24. Juni 1967 (GV. NW. S. 108/SGV. NW. 7134) ist durch die Verordnung vom 29. März 1971 (GV. NW. S. 96 / SGV. NW. 7134) geändert worden. Um eine gleichmäßige Anwendung der VermKO in ihrer neuen Fassung zu erreichen, bitte ich nachstehende Erläuterungen zu beachten.

### 1. Allgemeine Erläuterungen

Zu § 2: Über die in § 2 VermKO genannten Fälle hinaus sind Amtshandlungen kostenfrei, soweit in einem Gesetz Kosten- oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.

Zu § 4: Es gehört zum Wesen von Sach- und Wertgebühren, daß sie im Einzelfall höher oder niedriger sind, als es dem Verwaltungsaufwand entsprechen würde. Die Gebühren dürfen deshalb nicht schon ermäßigt werden, wenn — etwa bedingt durch hohen Bodenwert — eine nach dem Zeitaufwand berechnete Gebühr niedriger sein würde. Die Vorschrift soll vielmehr eine Anpassung der Gebühren ermöglichen, wenn im Einzelfall besondere Verhältnisse vorliegen. Sie bildet ferner die Grundlage, wenn wissenschaftliche oder sonstige kulturelle Zwecke gefördert werden sollen, z. B. durch Erlaß der Gebühren nach Abschnitt 3 des Kostenverzeichnisses für Doktoranden oder für Ermäßigungen bei der Herstellung von Sekundärkatastern, bei Amtshilfe für kreisangehörige Gemeinden usw.

Zu § 5 Abs. 2: Die Gebührentafeln A und D sind so grob abgestuft, daß für die Gebührenberechnung umständliche Wertermittlungen nicht notwendig sind. Auseinandersetzungen über den Wert von Grundstücken oder baulichen Anlagen sollen vermieden werden.

Zu § 5 Abs. 3: Vgl. hierzu die Ausführungen in Nr. 3 des RdErl. d. Innenministers v. 23. 7. 1965 (MBL. NW. S. 926/SMBL. NW. 2011) Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.

Zu § 6 Abs. 1: Abschnitt 10 des Kostenverzeichnisses ist zu beachten.

Zu § 6 Abs. 3: Es handelt sich um Auslagen, die sonst in den betreffenden Gebührensätzen enthalten sind und daher als besondere Posten nur auftreten, wenn Gebührenfreiheit oder Gebührenbefreiung besteht.

Zu § 6 Abs. 4: Die Vorschrift gibt die Möglichkeit, bei Ermäßigung oder Erlaß der Gebühren die Auslagen entsprechend zu behandeln.

Zu § 7 Abs. 1: Die Gebühr für die Teilleistung kann also nicht höher sein, als sie für die Gesamtleistung zu erheben gewesen wäre.

Zu § 7 Abs. 2: Da die Einsparung bei der Fortsetzung der unterbrochenen Amtshandlung häufig geringer sein wird als die Gebühr nach Absatz 1, kann sich im ganzen eine höhere Gebühr ergeben, als sie ohne Unterbrechung zu erheben gewesen wäre. Wenn die Bearbeitung fortgesetzt wurde, bevor für die vorangegangene Teilleistung eine Gebühr festgesetzt war, ist bei der Gesamtabrechnung ebenfalls nach § 7 zu verfahren.

Zu § 9: Teilungsvermessungen können an sich nur vom Eigentümer eines Grundstücks beantragt werden. Das schließt nicht aus, daß Kaufbewerber eine Teilungsvermessung beantragen und sich verpflichten, für die Kosten aufzukommen. Wenn durch die beabsichtigte Grenzführung weitere Trennstücke entstehen, die zunächst dem bisherigen Eigentümer verbleiben, empfiehlt es sich, die Verteilung der Kosten mit den Beteiligten zu klären.

### 2. Erläuterungen zum Kostenverzeichnis

Zu Nr. 1.1 und 1.2: Durch die Abspaltung der Gebühr für die Beglaubigung ist die Voraussetzung für die Abgabe unbeglaubigter Auszüge geschaffen. Unbeglaubigte

Auszüge können abgegeben werden, soweit sie mechanisch hergestellt werden können.

Zu Nr. 1.3: Die Gebühren gelten für Lichtpausen, Drucke usw. ohne Ausarbeitung. Reproduktionskosten können je nach den Anforderungen und je nach dem vorhandenen Gerät unterschiedlich hoch sein. In Nr. 1.35 ist daher nur bestimmt, daß die Reproduktionskosten zu berechnen sind.

Zu Nr. 1.5: Es gehört zum Wesen eines Auszugs aus dem Katasterkartenwerk, daß er sich auf bestimmte, kennlich gemachte Grundstücke bezieht. Da hierzu manuelle Ergänzungen notwendig sind, werden derartige Auszüge nur beglaubigt abgegeben.

Zu Nr. 1.7: Die Kosten für Vermessungsunterlagen sind auch dann zu erheben, wenn die Vermessung vom Katasteramt selbst ausgeführt wurde.

Zu 1.74: Für die Gebührenberechnung ist es ohne Bedeutung, wer die Unterlagen angefertigt hat.

Zu 1.75: Reichten die ursprünglich erteilten Vermessungsunterlagen für die Durchführung der Vermessung nicht aus, so sind weitere Lichtpausen von Vermessungsrisse usw. gebührenfrei, soweit die Gebühren für alle Unterlagen zusammen den Betrag von 15 DM nicht überschreiten. Werden Unterlagen nach den Nrn. 1.722, 1.723 und 1.74 erteilt, ohne daß eine Gebühr nach Nr. 1.721 zu erheben ist, so entfällt die Mindestgebühr. Eine zunächst vorgesehene Höchstgebühr ist in das Kostenverzeichnis nicht aufgenommen worden. Sollten sich im Einzelfall unangemessen hohe Gebühren ergeben, z. B. weil auf ungewöhnlich viele frühere Vermessungen zurückgegriffen werden muß, soll das Katasteramt eine entsprechend ermäßigte Gebühr festsetzen. Als angemessen ist in jedem Fall die Gebühr anzusehen, die nach Nr. 1.71 für einen Handriß entsprechender Größe zu berechnen wäre.

Zu Abschnitt 2: Hierher gehören u. a. Bescheinigungen nach § 2 Abs. 3 a der Grundbuchordnung oder nach § 1026 BGB, Identitätsbescheinigungen, Entfernungsbescheinigungen für nicht dienstliche Zwecke usw. Nach Nr. 2.1 i. Verb. mit Nr. 4.12 beträgt die Gebühr für eine Bescheinigung mindestens 6,— DM. Zweckdienstlichkeitsbescheinigungen fallen unter § 188 AO und sind daher gebührenfrei. Die Gebühren für Unschädlichkeitszeugnisse sind in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung unter Ifd. Nr. 57 geregelt.

Zu Abschnitt 3: Die Gebühr nach Nr. 3.12 bezieht sich auf die Selbstentnahme der Angaben, so daß Dienstkräfte des Katasteramts nur für die Herausgabe und das Wiederordnen der Dokumente und höchstens für kurze Erläuterungen in Anspruch genommen werden. Für die Einsichtnehmenden wird es unter Umständen günstiger sein, wenn sie unbeglaubigte Auszüge, Lichtpausen usw. beantragen. Die Gebühr nach Nr. 3.14 bezieht sich auf die fortgesetzte Inanspruchnahme von Dienstkräften des Katasteramts zur sachverständigen Auswertung von Unterlagen, für Nachforschungen im Archiv usw.

Zu Abschnitt 4: Da die Gebührensätze nicht in ein festes Verhältnis zu Laufbahnen oder Besoldungsgruppen gesetzt sind, können auch andere Anteile des Verwaltungsaufwands, z. B. die Verwendung besonders kostspieliger Instrumente, berücksichtigt werden. Andererseits wird der Einsatz des Außendienstes insofern vereinfacht, als einfache Arbeiten, die am Wege liegen, auch von höher qualifizierten Kräften miterledigt werden können, ohne daß dadurch unangemessene Gebühren zu entstehen brauchen. Da nach § 5 Abs. 3 der notwendige Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden soll, ist von dem Zeitverbrauch auszugehen, den eine voll befähigte Dienstkraft für die beantragte Leistung benötigen würde.

Zu Abschnitt 5: Bei Teilungsvermessungen wird die Gebühr für jedes Trennstück einzeln ermittelt, so daß sich bei mehreren Kostenschuldnern der auf jeden von ihnen entfallende Anteil unmittelbar ergibt. Die Grundgebühr für jedes Trennstück setzt sich aus zwei Teilstücken zusammen, die nach dem Wert und dem Flächeninhalt gestaffelt sind. Die Gebühr ist ein Vomhundertsatz der Grundgebühr, der sich nach der Anzahl der im Zusammenhang gebildeten Trennstücke richtet (Nr. 5.131 bis 5.133).

Zu Nr. 5.131: Die Ermäßigungen nach den Nrn. 5.132 und 5.133 treten also nur ein, wenn Trennstücke eine gemeinsame Grenze haben, nicht aber schon, wenn getrennt liegende Trennstücke in der gleichen Vermessung entstehen oder wenn sie sich nur in einem Punkt berühren. Für die Anwendung der Spalte 3 der Gebührentafel B kommt es jedoch nur darauf an, ob die Trennstücke innerhalb der gleichen, bezüglich des Anlaufaufwandes und der Grenzfeststellung einheitlichen Vermessung entstanden sind. Es kann also durchaus vorkommen, daß bei der Abtrennung zweier getrennt liegender Trennstücke aus einem großen Grundstück zweimal die Gebühr nach Spalte 2 anzusetzen ist.

Zu Nr. 5.132: Diese Vorschrift wirkt sich aus, wenn ein sehr großes und ein sehr kleines Trennstück gleichzeitig entstehen, z. B. ein Trennstück mit 1 ha Flächeninhalt und eine Eckabschrägung. Würde in diesem Fall die Gebühr für beide Trennstücke auf 80 v. H. ermäßigt, so würde die Gebühr für die beiden Trennstücke niedriger sein als die für das große allein.

Zu Nr. 5.133: Die Vorschrift über die Mindestgebühr kommt bei einem großen und zwei kleinen Trennstücken zum Tragen.

Zu Nr. 5.14: Gebäude, die bereits eingemessen waren, bleiben auch dann unberücksichtigt, wenn die Einmessung auf neu gebildete Grenzen oder auf neue Messungslinien umgestellt wurde. Die Gebühr nach Nr. 5.14 nimmt nicht an der Ermäßigung nach den Nrn. 5.132 und 5.133 teil. Wenn im Zusammenhang mit einer Teilungsvermessung eine Grenzbescheinigung erteilt wird, ist diese stets nach den Nrn. 5.14 und 8.11 abzurechnen.

Zu Nr. 5.15: Bei der Verteilung werden alle Gebühren und Auslagen zusammengefaßt, die nicht durch ihre Entstehung einem bestimmten Trennstück zugeordnet sind, z. B. die Gebühren für die Vermessungsunterlagen, die Fahrkosten, Vermarkungsmaterial usw.

Zu Nr. 5.21: Die Begriffsbestimmung für das geteilte Grundstück entspricht der Nr. 52 Abs. 2 FortfAnw. II. Das Wort „Grundstück“ ist jedoch vermieden, weil es zu Mißverständnissen geführt hat.

Zu Nr. 5.22: Der erste Satz entspricht der Nr. 59 Abs. 2 FortfAnw. II. Der zweite Satz erfaßt die Teilungen im eigenen Besitz. Er berücksichtigt, daß diese auch mit Teilungen nach Satz 1 kombiniert auftreten. Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der Kostenpflicht können danach kaum noch vorkommen. Eine Teilfläche, die dem alten Eigentümer verbleibt, ist also nicht schon deswegen „Reststück“. Andererseits ist nicht jede entstandene Teilfläche ein „Trennstück“. Mit der gegebenen Begriffsbestimmung soll Manipulationen bei der Antragstellung begegnet werden, z. B. wenn bei einer größeren Aufteilung nur jedes zweite Trennstück beantragt wird. Da der zu teilende Grundbesitz aus mehreren Flurstücken bestehen kann (Nr. 5.21), gilt für das Trennstück an sich das gleiche. Folgerichtig müssen aber die abgeschnittenen Teile derartiger Flurstücke als selbständige Trennstücke gelten, wenn die Schnittpunkte der Flurstücksgrenzen mit der neuen Grenze abgemarkt werden müßten.

Zu Nr. 5.23: Zum Wesen des Reststücks im vermessungstechnischen Sinne gehört es, daß es bei der Feststellung der alten Grenzen mehr oder weniger ausgespart werden konnte. Trotzdem gibt es Grenz- und auch Zweifelsfälle. Wird z. B. ein Rechteck geteilt, so müssen schon zum Einbinden der neuen Grenze alle vier Eckpunkte mindestens geprüft werden, obwohl das für das Reststück als solches nicht nötig wäre. Ferner kann trotz der Vorschrift in Nr. 5.22 Satz 2 auch bei einer Teilung im eigenen Besitz ein echtes Reststück entstehen, nämlich wenn ein Teil des Grundbesitzes von der Aufteilung unberührt bleibt.

Beispiel für die Begriffsbestimmung unter Buchstabe b) ist ein langes Rechteck, an dessen beiden Schmalseiten je ein verhältnismäßig schmales Trennstück gebildet wird. Es bleibt in der Mitte ein langes Rechteck, das zwangsläufig ganz in die Vermessung einbezogen ist. Trotzdem wird man es von einer gewissen Größe an als „Reststück“ ansehen, wie es ja auch Reststück wäre, wenn nur an einer Seite ein Trennstück entsteht. Eine Teilfläche, die

dem Eigentümer nach Ausscheiden der Trennstücke verbleibt, soll als Reststück gelten, wenn sie größer als die Hälfte des geteilten Grundbesitzes ist. Diese Abgrenzung ist nicht mathematisch zu begründen, aber sie ermöglicht eine klare Entscheidung. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß auch eine kleinere Fläche Reststück sein kann. In Grenzfällen muß nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt werden, ob eine Teilfläche als Reststück anzusehen ist. Wenn z. B. eine unbebaute Teilfläche eines bebauten Grundstücks verkauft wird, kann die Restfläche in der Regel nicht auch Trennstück sein, es sei denn, daß es nach Nr. 61 Abs. 2 FortfAnw. II mitvermessen werden mußte.

Die Begriffsbestimmung für das vermessene Reststück entspricht der Nr. 61 Abs. 2 FortfAnw. II. Die abweichende Fassung war nötig, weil der Fachausdruck „einwandfreie Vermessung“ für eine Rechtsvorschrift zu unbestimmt ist.

Zu Nr. 5.24: Diese Vorschrift betrifft insbesondere die Fälle, in denen eine zusammenhängende Grundstücksfläche für ihre bisherigen Eigentümer neu aufgeteilt wurde, etwa wie in dem Beispiel 4 der Anlage 1 FortfErl. 1940. In diesen Fällen soll die Gebühr demnach so berechnet werden, als wären die untergehenden Grenzen überhaupt nicht vorhanden.

Zu Nr. 5.26: Im Gegensatz zu der Vermessung nach Nr. 5.23 schließt diese Vorschrift weder die Flächenberechnung noch die dafür etwa nötige Aufmessung des Reststücks ein. Wenn ein Eigentümer beantragt, auch das Reststück „zu vermessen“, muß daher geklärt werden, was gemeint ist. Liegt bereits eine einwandfreie Vermessung über das Grundstück vor, kann in der Regel nur noch eine Überprüfung der Grenzen und Grenzzeichen in Frage kommen, also Abrechnung nach Abschnitt 6. Liegt eine solche Vermessung noch nicht vor und muß das Reststück nicht schon nach Nr. 5.23 Satz 2 mitvermessen werden, kann der Antrag sowohl eine Überprüfung des Flächeninhalts bedeuten, die die Grenzfeststellung einschließt, oder aber nur die Grenzfeststellung.

Zu Nr. 5.31: Mit der Bezeichnung „Grenzregulierung“ wird ausgedrückt, daß die neue Grenze nicht notwendig eine Gerade zu sein braucht. Bei der Gebührenberechnung ist stets mit zwei Trennstücken von je mindestens 100 qm Flächeninhalt zu rechnen, ohne Rücksicht darauf, wie viele Abschnitte durch die Regulierung tatsächlich entstanden sind. Das schließt auch den Fall ein, daß alle Abschnitte auf einer Seite der Grenze liegen. Beispiel: Alle Abschnitte liegen auf einer Seite der neuen Grenze und sind zusammen 150 qm groß. Der Abrechnung sind 1 Trennstück von 100 qm und 1 Trennstück von 150 qm zugrunde zu legen.

Zu Nr. 5.41: Es kommt darauf an, ob die verlangte Zwangsbedingung in der Regel einen besonderen Vermessungs- oder Rechenaufwand erfordert. So ist Nr. 5.41 nicht anzuwenden, wenn eine Teilungsgrenze parallel oder rechtwinklig zu einer gegebenen Richtung abzustecken ist, oder wenn eine Grundstücksbreite sich durch Division eines Flächeninhalts durch eine Länge ergibt, ohne daß dabei eine strenge Sollfläche angehalten werden soll. Andererseits ist die Gebühr auch dann anzusetzen, wenn bei einer strengen Sollfläche die richtige Lage der Grenze bereits in der ersten Näherung getroffen wurde.

Zu Nr. 5.422: Wird eine Gebühr nach Nr. 5.14 erhoben, so kann in der Regel nicht wegen des gleichen Gebäudes auch noch der Zuschlag nach Nr. 5.422 berechnet werden.

Zu Nr. 5.432: Nicht in der Grundgebühr enthalten sind also Absteckungsarbeiten, die nicht mehr als Summe einfacher Einzelabsteckungen aufgefaßt werden können, z. B. die Absteckung von Straßen nach Trassierungselementen.

Zu Nr. 5.433: Werden Trassierungsarbeiten nach Nr. 5.434 abgerechnet, so entfällt die Gebühr nach Nr. 5.433, ebenso wenn Kurvenpunkte von Messungslinien oder Polygonseiten aus nach g e g e b e n e n Maßen abgesteckt werden können. Dagegen ist die Gebühr anzusetzen, wenn derartige Absteckungsmaße von der ausführenden Vermessungsstelle selbst berechnet wurden.

Zu Abschnitt 5.5: Je nach den Fähigkeiten der gestellten Meßgehilfen ist die eingetretene Kosteneinsparung unterschiedlich. Durch ungeübte Hilfskräfte kann unter Umständen der Zeitaufwand sogar so erhöht werden, daß die Vermessung unwirtschaftlich wird. Die Kosten einsparung muß daher im Einzelfall geschätzt werden. Im allgemeinen wird sie dem Nominallohn der Hilfskraft entsprechen.

Zu Nr. 5.601: Es ist vorausgesetzt, daß die Knickpunkte der neuen Grenzen nach der Örtlichkeit abgesteckt werden konnten. Trassierungsarbeiten sind nicht in den Sätzen enthalten. Für die Gebührenberechnung ist es ohne Bedeutung, ob die Schnittpunkte der neuen Grenzen mit den alten Grundstücksgrenzen unmittelbar oder auf Grund von Schnittberechnungen abgesteckt werden.

Zu Nr. 5.605: Muß eine Straße nach Bauwerksklasse 3 eingestuft werden, weil wegen des Verkehrs (ggf. auch wegen des künftigen Verkehrs) auf beiden Seiten eine Messungslinie gelegt werden muß, so ist damit eine Behinderung der Vermessung selbst durch besonders starken Verkehr nicht abgegolten. Es ist also möglich, daß eine Straße der Bauwerksklasse 3 wegen des Verkehrs in eine höhere Behinderungsstufe einzugruppieren ist.

Zu Nr. 5.61: Die Gebühr wird durch den Bodenwert nicht beeinflußt.

Zu Nr. 5.611: Einseitige Veränderungen an Anlagen der Bauwerksklassen 3 und 4 sind auch dann nach den Sätzen für diese Bauwerksklassen abzurechnen, wenn die Veränderung selbst auf nur eine Messungslinie aufgemessen wurde.

Zu Nr. 5.615: Lücken bis 50 m auf einer oder auf beiden Seiten gelten nach Nr. 5.613 als „verändert“. Besteht eine Lücke von über 50 m Länge nur auf einer Seite, während die andere verändert ist, so zählt diese Strecke als einseitige Veränderung. Besteht auf beiden Seiten eine Lücke von mehr als 50 m, aber weniger als 100 m, so zählt die Strecke nicht. Andererseits ist der Zusammenhang nicht unterbrochen, so daß die an die Lücke angrenzenden veränderten Strecken einfach zu addieren sind. Besteht auf beiden Seiten der Straße eine Lücke von mehr als 100 m, so sind die beiden angrenzenden veränderten Strecken je für sich abzurechnen, das heißt auf volle 50 m aufzurunden.

Zu Nr. 5.619: Sind derartige Anlagen nur topographisch aufzunehmen, gilt Nr. 5.622.

Zu Nr. 5.625: Die Behinderungsstufe richtet sich nach den Verhältnissen entlang des Anschlußzuges. Sie kann von der für die Vermessung der Anlage selbst abweichen.

Zu Nr. 5.81: Je nach Lage des Einzelfalles wird das Verhältnis zwischen Außenarbeiten und häuslicher Bearbeitung im ersten Arbeitsabschnitt unterschiedlich sein. Auch werden nicht in jedem Fall alle genannten Arbeitsgänge vorkommen. Die Gebühr wird dadurch nicht beeinflußt.

Zu Nr. 5.83: Es ist vorausgesetzt, daß die Grenzen so abgemarkt und vermessen werden können, wie sie im ersten Arbeitsabschnitt (Nr. 5.81) festgelegt und in das Kataster übernommen worden sind.

Zu Nr. 5.84: Da das Ergebnis des ersten Arbeitsabschnitts zu diesem Zeitpunkt bereits in das Liegenschaftskataster übernommen ist, müssen Änderungen als normale Teilungsvermessungen oder Sonderungen abgewickelt werden.

Zu Nr. 6.12: Der Antrag wird sich in der Regel auf bestimmte Grenzstrecken oder Grenzpunkte beziehen. Mindestens diese Grenzpunkte und die sie untereinander verbindenden Grenzstrecken werden der Gebührenberechnung zugrunde gelegt. Ergibt sich während der Vermessung, daß zur sachgemäßen Erledigung des Antrags weitere Grenzpunkte in den Grenzen des Grundstücks festgestellt oder wiederhergestellt werden müssen, so werden sie ebenfalls berücksichtigt, nicht dagegen Grenzpunkte, die lediglich zur Bestätigung der richtigen Wiederherstellung angemessen wurden.

War im Zusammenhang mit einer Grenzbescheinigung eine Grenzverhandlung erforderlich (Nr. 8.3), so gilt als beantragt

1. die Feststellung der Grenzpunkte, die wiederhergestellt und abgemarkt wurden,
2. die Feststellung der Grenzen, für die eine einwandfreie Vermessung noch nicht vorlag, wenn Gebäudeabschlußmauern an diesen Grenzen oder in ihrer unmittelbaren Nähe errichtet sind (FortfAnw. II Nr. 194 Abs. 2 und 3).

Zu Nr. 6.13: Das gilt auch, wenn nur ein einzelner Grenzpunkt vom Liniennetz aus wiederherzustellen oder zu prüfen war, ohne daß andere Grenzpunkte des gleichen Grundstücks einbezogen werden mußten.

Zu Nr. 6.15: Damit wird berücksichtigt, daß der Anlaufaufwand bereits von der Teilungsvermessung getragen wird.

Zu Nr. 6.22: Wurden Grenzzeichen erst nach umständlichen Wiederherstellungsarbeiten oder nach zeitraubendem Nachgraben gefunden, so ist nach dem entstandenen Aufwand zu entscheiden, ob der Fall nach Nr. 6.22 oder 6.23 abzurechnen ist.

Zu Nr. 6.24: Für die Anwendung der Nr. 6.24 genügt es, wenn eine der unter a) bis e) beschriebenen Ursachen zutrifft. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob die Schwierigkeiten durch höheren Vermessungsaufwand im Gelände oder durch zusätzliche Berechnungs- oder Kartierarbeiten behoben wurden.

Zu Nr. 7.1: Die Gebühr ist unabhängig davon, ob die Teilungsvermessung vom Katasteramt selbst oder von einer anderen Vermessungsstelle ausgeführt wurde. Für Reststücke wird eine Übernahmegebühr nicht erhoben, auch wenn sie auf Antrag oder nach Nr. 5.23 in die Vermessung einbezogen waren.

Zu Nr. 8.11: Es kommt nicht darauf an, ob die vorhandenen Unterlagen beim Katasteramt selbst entstanden oder von einer anderen Vermessungsstelle eingereicht sind. Nach Nr. 8.11 ist stets abzurechnen, wenn die baulichen Anlagen bei einer Teilungsvermessung erfaßt worden sind. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die Grenzbescheinigung bereits zusammen mit der Teilungsvermessung oder nachträglich beantragt worden war.

Zu Nr. 8.21: Die Gebühr schließt die notwendigen örtlichen Feststellungen ein, ohne daß ein bestimmtes Verfahren vorausgesetzt ist. Da die Gebühren sich nur nach dem Wert der baulichen Anlagen richten, können sie im Einzelfall höher oder niedriger sein, als wenn sie nach dem Zeitaufwand berechnet würden.

Zu Nr. 8.23: Die Vorschrift kommt zum Tragen, wenn eine Grenzbescheinigung zunächst nur für eins von mehreren Reihenhäusern beantragt wurde und aus diesem Anlaß die übrigen Häuser ebenfalls eingemessen wurden.

Zu Nr. 8.3: Das Aufsuchen und Prüfen der Grundstücksgrenzen, das auch bei völlig intakter Vermarkung erforderlich ist, ist in den Sätzen der Gebührentafel D, Spalte 2, enthalten. Eine zusätzliche Gebühr für die Grenzfeststellung ist nur zu berechnen, wenn eine Grenzverhandlung erforderlich war, vgl. FortfAnw. II Nr. 194 Abs. 3. Wenn Gebäude in geschlossener Bauweise errichtet sind, so sind zwar im allgemeinen die Grenzzeichen in der Straßengrenze verlorengegangen. Trotzdem ist in der Regel keine zusätzliche Gebühr fällig, weil die Grenzzeichen nicht ersetzt werden. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß eine Wiederherstellung der auf die Straße aufstoßenden Grenzen als selbständiger Arbeitsgang nicht stattfindet. Die bei der Gebäudedeeinmessung ermittelten Maße lassen vielmehr durch Vergleich mit den früheren Maßen unmittelbar erkennen, wie die Giebelmauern zu den Grundstücksgrenzen stehen.

Zu Nr. 9.243: Voraussetzung ist, daß das Bauwerk bei der Überprüfung bereits in seinem endgültigen Grundriss erfaßt werden konnte.

Zu Nr. 10.1: Der Hinweis auf § 6 Abs. 3 stellt klar, daß diese Pauschbeträge nur zu erheben sind, wenn Gebührenfreiheit oder Gebührenbefreiung besteht.

### 3. Berechnung der Kosten

Für die Berechnung der Kosten für Teilungsvermessungen und die damit zusammenhängenden Arbeiten werden zweckmäßig Vordrucke nach den beigefügten Mustern 1 und 2 verwendet.

Vordruck 1 wird für den einzelnen Kostenschuldner angelegt und dient als Unterlage für die Reinschrift der Kostenrechnung. Die Gebühr wird für jedes Trennstück einzeln berechnet. Zuschläge, z. B. nach Nr. 5.14, 5.41 usw., folgen unmittelbar anschließend an das betreffende Trennstück. In Spalte 7 können Zwischensummen gebildet werden, z. B. die Gebührensumme, die als Schlüsselzahl für die Verteilung der anteilig zu tragenden Kosten im Vordruck 2 benötigt wird. Bei mehreren Kostenschuldnern werden die Vordrucke 1 numeriert. Die Nummern bilden die Verbindung zu der Verteilungsrechnung im Vordruck 2.

Im Vordruck 2 werden in den Spalten 9 bis 11 die zu verteilenden Kosten zusammengestellt, z. B. Vermessungsunterlagen, Fahrkosten, Vermarkungsmaterial, Gebühren für vermessene Reststücke usw. In Spalte 12 werden die Nummern der Vordrucke 1, in Spalte 13 die Schlüsselzahlen aus Spalte 7 und in Spalte 14 das Ergebnis der Verteilung eingetragen.

### 4. Kostenrechnung

Aus der Kostenrechnung sollen die einzelnen Gebühren und Auslagen sowie die angewandten Kostenvorschriften (Nummern des Kostenverzeichnisses) und die Merkmale ersichtlich sein, die die Höhe der Beträge bestimmen. Die Grundstückswerte werden wegen Nr. 5.114 zweckmäßig nicht als Gesamtwert, sondern als Wert je Quadratmeter angegeben. Wenn eine Gebühr nach Gebührentafel D berechnet wird, ist nicht der zugrunde gelegte Gebäudewert selbst, sondern die Wertstufe nach Spalte 1 a.a.O. in der Kostenrechnung zu nennen. Die Kosten für die verschiedenen Amtshandlungen und Leistungen sollen getrennt aufgeführt werden, z. B. Gebühren für die Vermessungsunterlagen, Kosten der eigentlichen Vermessung, Übernahmegebühren, Gebühren für zusätzliche Auszüge, Karten usw.

### 5. Aufhebung früherer Vorschriften

Der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 6. 1967 (MBI. NW. S. 881 / SMBI. NW. 71342) sowie die ergänzenden RdErl. v. 7. 9. 1967 (n. v.) — I B 2 — 8313 — und v. 4. 7. 1968 (n. v.) — I B 2 — 8310 werden aufgehoben.

Vordr. 1

C Nr.							
Kosten-Verz.	Flur Flurst.	Fläche qm	Wert DM qm	DM	A B Grundgeb.	Berechn. DM	Gebühr DM
1	2	3	4	5	6	7	8

Vordr. 2

C Nr.					
Kosten-Verz.	Gegenstand	DM	Nr.	Schlüsselzahl	DM
9	10	11	12	13	14

7815

**Maßnahmen**  
**zur Verbesserung der Agrarstruktur**  
**Richtlinien des Bundesministers**  
**für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
**zur Förderung der langfristigen Verpachtung in der**  
**Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung**  
**aus Bundeshaushaltssmitteln**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 3. 1971 — III B 1 — 335 — 18590

Mein RdErl. v. 8. 9. 1969 (MBI. NW. S. 1632 / SMBI. NW. 7815) wird wie folgt geändert:

1. Der Eingangssatz erhält folgende Fassung:

Zur Durchführung und Ergänzung der Bundesrichtlinien (BR) v. 10. 3. 1969 (MinBl. BML. S. 53) in der Fassung v. 23. 2. 1971 (MinBl. BML. S. 43) wird folgendes bestimmt:

2. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- 1 Zu Nummern 2.21, 2.22 und 2.4 der BR:  
 Der Verpächter hat schriftlich zu versichern,  
 — daß er die Pachtfläche — gegebenenfalls unter Einschluß der Nutzungsdauer des Rechtsvor-  
 gängers — seit mindestens drei Jahren selbst  
 bewirtschaftet hat,  
 — daß er keine landwirtschaftlichen Nutzflächen  
 gepachtet hat oder während der Dauer der Ver-  
 pachtung pachten wird und  
 — daß er nach der Verpachtung seinen Betrieb nur  
 noch mit einer Veredelungsproduktion führt,  
 die den Eigenbedarf nicht übersteigt.

3. Die Anlage 1 wird folgendermaßen geändert:

a) „Betrifft“ erhält die Fassung:

Betrifft: Antrag auf Übernahme meiner Beitrags-  
 leistung in der Flurbereinigung .....  
 aufgrund der Richtlinien des Bundesminis-  
 ter für Ernährung, Landwirtschaft und  
 Forsten zur Förderung der langfristigen  
 Verpachtung in der Flurbereinigung v.  
 10. 3. 1969 (MinBl. BML. S. 53) in der Fas-  
 sung v. 23. 2. 1971 (MinBl. BML. S. 43)

b) „Anlagen“ Buchstabe d) erhält die Fassung:

d) Versicherung des Herrn .....  
 (Vorname, Name)

wohnhaft in ..... nach Nr. 6  
 des RdErl. des Ministers für Ernährung, Land-  
 wirtschaft und Forsten v. 8. 9. 1969 (SMBI.  
 NW. 7815)

c) Der Klammer-Zusatz im ersten Satz des Ab-  
 schnitts I. erhält die Fassung:  
 (Richtlinien des BML v. 10. 3. 1969 — MinBl. BML.  
 S. 53 — in der Fassung v. 23. 2. 1971 — MinBl.  
 BML S. 43 —).

d) Buchstabe a) des Abschnitts II. entfällt.

Buchstabe b) erhält die Bezeichnung a),  
 Buchstabe c) erhält die Bezeichnung b),  
 Buchstabe d) erhält die Bezeichnung c),  
 Buchstabe e) erhält die Bezeichnung d).

4. Die Anlage 3 erhält unter „Betrifft“ folgende Fassung:

Betrifft: Antrag des Herrn .....

(Vorname, Name, genaue Anschrift)

auf Förderung der langfristigen Verpachtung  
 in der Flurbereinigung durch Übernahme der  
 Beitragsleistung aus Bundeshaushaltssmitteln  
 nach den Bundesrichtlinien v. 10. 3. 1969  
 (MinBl. BML. S. 53) in der Fassung v. 23. 2.  
 1971 (MinBl. BML. S. 43)

5. Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1971  
 in Kraft.

— MBI. NW. 1971 S. 845.

7817

**Maßnahmen**  
**zur Verbesserung der Agrarstruktur**  
**Richtlinien des Bundesministers**  
**für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
**zur Förderung der langfristigen Verpachtung**  
**durch Prämien**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
 und Forsten v. 30. 3. 1971 — III B 3 — 228 — 16376

Mein RdErl. v. 8. 9. 1969 (MBI. NW. S. 1637 / SMBI.  
 NW. 7817) wird wie folgt geändert:

1. Der Eingangssatz erhält folgende Fassung:

Zur Durchführung und Ergänzung der Bundesricht-  
 linien (BR) v. 10. 3. 1969 (MinBl. BML. S. 55) in der  
 Fassung v. 23. 2. 1971 (MinBl. BML. S. 43) wird fol-  
 gendes bestimmt:

2. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

2.1 zu Nummern 1.8 und 3.13 der BR:

— daß er weder eine Landabgaberente noch die  
 Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur  
 gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Gesetz  
 über eine Altershilfe für Landwirte in der Fas-  
 sung des Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes vom  
 21. Dezember 1970 (BGBI. I S. 1774) in Anspruch  
 nimmt und keinen entsprechenden Antrag gestellt  
 hat,

3. Nummer 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

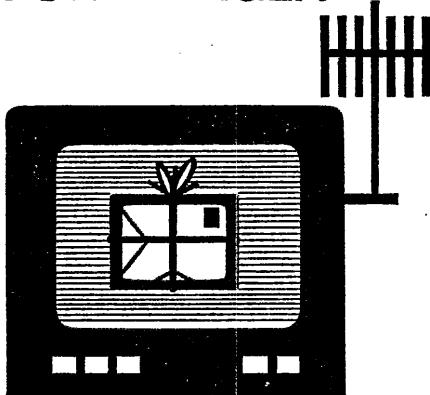
11 Verpächter und / oder Pächter können

- die Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-  
 Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und  
 Agrarordnung GmbH, Düsseldorf,
- die Deutsche Bauernsiedlung GmbH, Düssel-  
 dorf,
- die Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung  
 GmbH, Düsseldorf,  
 als Helfer beauftragen.

4. Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1971  
 in Kraft.

— MBI. NW. 1971 S. 845.

## DAS PROGRAMM FÜR MORGEN:



## EIN PÄCKCHEN NACH DRÜBEN

**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.